

# **Geschäftsordnung des Elternrats der Schule Wollishofen/Im Lee**

## **A. Allgemeines**

### **Art. 1 Rechtsgrundlage und Zweck**

<sup>1</sup>Der Elternrat ist das Elterngremium der Schule Wollishofen/Im Lee. Er nimmt den Auftrag der Elternmitwirkung gemäss dem Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen der Stadt Zürich, Elternreglement, wahr.

Die Elternmitwirkung bezweckt die Kontaktpflege, den regelmässigen Informations- und Meinungsaustausch sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.

<sup>2</sup>Die ausgearbeitete Geschäftsordnung des Elternrats wird von der Schulkonferenz der Schule Wollishofen/Im Lee gestützt auf Art. 6 des Elternreglements erlassen und bedarf der Genehmigung durch die Kreisschulbehörde Uto. Sie regelt im Rahmen des Elternreglements die Organisation und die Geschäftsführung des Elternrats.

### **Art. 2 Zusammensetzung und Organisation**

<sup>1</sup>Als Eltern im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten alle Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die Schule Wollishofen/Im Lee besuchen.

<sup>2</sup>Die von den Eltern jeder Klasse gewählten Delegierten bilden den Elternrat. Dieser wählt aus seiner Mitte den Vorstand.

<sup>3</sup>Organe des Elternrats sind demgemäss:

- a) die Versammlung der Elterndelegierten
- b) der Vorstand

### **Art. 3 Aufgaben**

<sup>1</sup>Der Elternrat erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 11 des Elternreglements.

Die Aufgaben beinhalten die Mitwirkung bei Anlässen, Anfragen und Anliegen an die Schulleitung, Auskünfte bei Anfragen aus der Gesamtelternschaft.

Einer Vertretung des Elternrates wird die Anhörung des Schulprogramms gewährt.

<sup>2</sup>Der Elternrat beachtet die Grenzen der Elternmitwirkung gemäss Art. 3 des Elternreglements. Bei folgenden Entscheidungen ist die Mitwirkung des Elternrates ausgeschlossen:

- Personelles
- Methodisch-Didaktisches
- Lehrplan, Lehrziele, Lehrmittel
- Stundenpläne
- Klassenzuteilung
- Schulaufsicht
- Gruppenführung in der Betreuung
- Sozialarbeit
- Schulische Entwicklung und das Verhalten einzelner Kinder

## **B. Versammlung der Elterndelegierten**

### **Art. 4 Wahl der Elterndelegierten**

<sup>1</sup>Bis Mitte September in jedem Schuljahr wählen die Eltern jeder Klasse 1-2 Elterndelegierte in den Elternrat. Die Ankündigung der Wahl erfolgt durch den Elternrat nach der Zuteilung fürs neue Schuljahr. Der Elternrat empfiehlt Bisherige wiederzuwählen aufgrund ihrer Erfahrung und der Gewährleistung der Kontinuität innerhalb des Gremiums. InteressentInnen für den Elternrat sollen sich bei dem/r Präsident/in melden.

Die Wahl erfolgt schriftlich, ausser es gibt nicht mehr als 2 Kandidaten. In diesem Fall kommt es zu einer stillen Wahl.

Lassen sich in einer Klasse keine Freiwilligen finden, ist diese Klasse gemäss Art. 4 des Elternreglements im Elternrat nicht vertreten.

<sup>2</sup>Gewählt wird mit einem einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Eine Wiederwahl ist möglich. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Erziehungsberechtigten.

Mitarbeitende der Schuleinheit und Mitglieder der Kreisschulbehörde sind nicht wählbar.

<sup>3</sup>Tritt eine Elterndelegierte/ein Elterndelegierter während des Schuljahres zurück oder verlässt ihr/sein Kind in diesem Zeitraum die Schule, so wird in der betreffenden Klasse keine Ersatzwahl durchgeführt.

### **Art. 5 Einberufung und Durchführung der Versammlung der Elterndelegierten**

<sup>1</sup>Der Elternrat versammelt sich in der Regel zu 4-5 Sitzungen im Schuljahr. Die erste Sitzung findet Ende September statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Dieser ist zudem verpflichtet, eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Elternschaft der Schuleinheit unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt.

<sup>2</sup>Zu den Sitzungen wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 7 Tage im Voraus eingeladen.

<sup>3</sup>Der Vorstand konstituiert sich selbst.

<sup>4</sup>Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

<sup>5</sup>Die Schulleitung wird zu den Sitzungen der Elterndelegierten eingeladen. Sie nimmt teil oder muss sich durch eine andere Person des Schulpersonals vertreten lassen. Bei Bedarf kann der Vorstand oder die Schulleitung den Beizug weiterer Schulpersonalvertretungen veranlassen und bei der Aufsichtskommission den Beizug von Behördenmitgliedern beantragen. Der Schulleitung und diesen weiteren Vertretungen kommt an den Sitzungen des Elternrats beratende Stimme zu.

### **Art. 6 Kompetenzen der Versammlung der Elterndelegierten**

Der Versammlung der Elterndelegierten kommen folgende Kompetenzen zu:

- Wahl des Vorstands aus ihrer Mitte an der ersten Sitzung des Schuljahres
- Festlegung von Zielen und Schwerpunkten der Elternmitwirkungstätigkeit im Schuljahr gemäss Art. 11 des Elternreglements
- Erteilung von Aufträgen im Einzelfall an den Vorstand
- Stellungnahme zu von der Schulleitung unterbreiteten Geschäften

## **C. Vorstand**

### **Art. 7 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Die Wahl durch die Delegiertenversammlung kann jährlich erneuert werden. Es soll auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Stufen geachtet werden.

<sup>2</sup>Der Vorstand konstituiert sich selbst und besetzt dabei insbesondere die Funktionen der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten und der Aktuarin/des Aktuars.

### **Art. 8 Sitzungen des Vorstands**

<sup>1</sup>Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgungen der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

<sup>2</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Die Präsidentin informiert die Schulleitung über Beschlüsse und über die für die Elternratssitzung vorgesehenen Traktanden.

<sup>3</sup>Bei Bedarf kann die Schulleitung zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, an welcher diese beratende Stimme hat.

### **Art. 9 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Elternrat nach aussen.

Insbesondere obliegt ihm:

- Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen der Elterndelegierten
- Kontakt mit Schulleitung und Aufsichtskommission der Schuleinheit
- Sicherstellung der Information der Elternschaft über Wahlen, Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte des Elternrats
- Organisation und Durchführung der Wahlen
- Organisation von Elternbildungsveranstaltungen
- Koordination der Elternunterstützung und Elternhilfe

### **Art. 10 Information aus der Schulkonferenz**

Die Schulleitung informiert die Elternratsdelegierten regelmässig über die Elternschaft interessierende allgemeine Themen der Schulkonferenz. (Gesamtteam Wollishofen/Im Lee)

## **D. Finanzielles und Infrastruktur**

### **Art. 11 Unkostenbeitrag aus dem Globalkredit**

<sup>1</sup>Der Globalkredit der Schule Wollishofen/Im Lee enthält nach gesamtstädtischer Vorgabe einen Betrag zur Deckung der Kosten der Elternmitwirkung. Die/der Vizeratspräsident/in des Elternrates verwaltet diesen Betrag. Die Mitarbeit im Elternrat und im Vorstand erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.

### **Art. 12 Benützung der Infrastruktur der Schule**

<sup>1</sup>Dem Elternrat werden die nötigen Räumlichkeiten im Schulhaus für dessen Zusammenkünfte, Versammlungen der Elterndelegierten, Vorstand sowie besondere Arbeits- und Projektgruppen, kostenlos zu Verfügung gestellt.

<sup>2</sup>Die Schulleitung kann die Benützung weiterer Infrastruktur der Schule, Büroinfrastruktur, Informationstafeln, Verteilung von Informationen über die Schule, gestatten.

<sup>3</sup>Durch die Benützung der Schulinfrastruktur darf der Schulbetrieb nicht gestört werden.

## **E. Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

### **Art. 13**

Diese Geschäftsordnung des Elternrats der Schule Wollishofen/Im Lee tritt nach der Genehmigung durch die Kreisschulbehörde Uto auf Schuljahr 2020/21 in Kraft.

### **Anpassungen**

18.8.2010, unverändert.

13.1.2012, angepasst.

31.8.2012, angepasst.

21.10.2013, angepasst.

02.03.2020, angepasst.

08.06.2020, angepasst und genehmigt durch die KSB